



## **Abstände für Bepflanzungen und Einfriedigungen**

Es handelt sich dabei mit Ausnahme des Wasserwirtschaftsgesetzes und der Verkehrserschliessungsverordnung um rein privatrechtliche Vorschriften, welche auf dem privatrechtlichen Weg durchzusetzen sind. Im Kanton Zürich gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, § 169 ff) – [www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch). Im Weiteren verweisen wir auf die Hauseigentümergebäude [www.hev-zuerich.ch](http://www.hev-zuerich.ch) und [www.hev-zh.ch](http://www.hev-zh.ch), bei welchen Sie unter Umständen von einer Rechtsberatung profitieren können.

Wir bitten um Verständnis, dass wir als öffentlich-rechtlich tätiges Amt bei privatrechtlichen Auslegungsfragen nicht weiterhelfen können. Auch können aus Auskünften vom Bauamt Herrliberg keine Rechte abgeleitet werden, eine Haftung für allfällige Fehler oder Mängel wird abgelehnt.

Bauamt Herrliberg